

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 600 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Landesbeamten-Pensionsgesetz und das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert werden

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 15. April 2015 mit der Vorlage befasst.

Der Berichterstatter Abg. HR Dr. Schöchl ruft die zitierte Regierungsvorlage zur Behandlung auf und leitet die Generaldebatte mit einer Darstellung ihrer Hauptpunkte ein. Die Regierungsvorlage umfasse eine Anpassung an das Unionsrecht, die durch den „Fall Schmitzer“ notwendig geworden sei und eine Angleichung an Bundesrecht, was die Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflegepflichten in der Familie betrifft. Weiters werde als Auszahlungstag für die Bezüge und Gehälter der Landesbediensteten einheitlich der erste Tag des Monats festgelegt, da der mit der einheitlichen Versetzung des Auszahlungszeitpunktes auf den 15. Tag des Monats erhoffte Einsparungseffekt nicht eingetreten sei.

Außerdem beinhalte die Vorlage die Änderungen von organisatorischen Bezeichnungen im Amt der Landesregierung, die durch die Strukturreform notwendig werden. In diesem Zusammenhang werde auch eine Laufbahngarantie für betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingeführt. Schließlich beinhalte die Regierungsvorlage noch die Umstellung der Kinderzulage von einer Fixsumme auf eine prozentuelle Berechnung und – auf Wunsch der Personalvertretung – eine Verlängerung der Antragsfrist für Leistungsfeststellungen.

Abg. Mag. Schmidlechner stellt an die Experten der Personalvertretung des Landes Fragen betreffend die Beschränkung der Urlaubssentschädigung auf das Vierfache der durchschnittlichen Wochendienstzeit, da die Personalvertretung dazu eine negative Stellungnahme abgegeben habe sowie betreffend die Neuregelung der Kinderzulage, die mit dem 19. Lebensjahr des Kindes aufhöre. Weiters weist Abg. Mag. Schmidlechner darauf hin, dass die Übermittlung von medizinischen Gutachten an die Dienstbehörde ebenfalls in dieser Novelle geregelt werden hätte sollen, da es hier um den Schutz der medizinischen Daten der Bediensteten gehe.

RR Priller beantwortet die Fragen dahingehend, dass die Kinderzulage zwar erhöht werde, bei Studierenden aber die Bremse gezogen worden sei, dies träfe vor allem Alleinerziehende be-

sonders hart. Zum Schlechterstellungsverbot führt RR Priller aus, dass dieses nur für die aktuelle Strukturreform gelte, die Personalvertretung wolle die Ausdehnung auf alle weiteren Strukturreformen. Zu den amtsärztlichen Untersuchungen führt RR Priller aus, dass die Personalabteilung Mitarbeiter in das forensische Institut geschickt habe und das Gutachten nicht bei einem Arzt, sondern in der Abteilung gelandet sei. Landesrat DI Dr. Schwaiger habe daraufhin die Untersuchung durch Amtsärzte zugesagt, medizinische Daten der Bediensteten sollen dort bleiben. Diese Regelung solle baldestmöglich auch gesetzlich umgesetzt werden.

Klubvorsitzender Abg. Steidl führt zur Urlaubsentschädigung aus, dass Leute für ein dienstlich notwendiges besonderes Engagement im Nachhinein bestraft würden, wenn etwa bei der Pensionierung mehr als vier Wochen Urlaub übrig blieben. An Landesrat DI Dr. Schwaiger richtet er die Frage, wann die gesetzliche Regelung für gesundheitliche Beurteilungen der Bediensteten komme. Gesundheitsdaten sollten nicht in der Gegend herumgeschickt werden können.

Landesrat DI Dr. Schwaiger führt zu den medizinischen Gutachten aus, dass diese nicht mehr in dieser Form in die Personalabteilung kommen würden. Die medizinische Auskunft nütze einem Nicht-Mediziner ohnehin nicht. Nach der nunmehrigen Regelung sähen nur die Amtsärzte medizinische Daten und legten einen Bericht ohne medizinische Details an die Personalabteilung. Durch die dienstrechtlichen Entscheidungen etwa im Beamtendienstrecht seien diese Berichte aber notwendig. Zur Urlaubsentschädigung führt Landesrat DI Dr. Schwaiger aus, dass 23 % aller Bediensteten (ohne Bezirkshauptmannschaften) einen erheblichen Teil des Vorjahresurlaubs ständig und regelmäßig mitnahmen, er habe daher die Abteilungsleiter über die Abbaunotwendigkeit informiert. Teilweise gehe ein kompletter Jahresurlaub aus dem Vorjahr verloren. Krankenstände seien zum Urlaubskonsum klar negativ korreliert. Gewerkschaften hätten in der Vergangenheit bei Urlaubsansprüchen gut verhandelt, die Bediensteten müssten ihren Urlaub dann aber auch konsumieren. Etwa 25 % der Dienstnehmer bildeten ständig einen „Rucksack“. Von seiner Seite ergeht daher die Bitte, dem Personalreferenten zu erlauben, hier etwas strenger zu sein.

Klubvorsitzender Abg. Steidl sieht eine Führungsverantwortung in den Abteilungen, dass die Bediensteten ihren Urlaub auch antreten, auch eine Verpflichtung des Landes, die Dienststellen mit entsprechend Personal auszustatten. Er kündigt an, dass die SPÖ der Z. 2 der Vorlage nicht zustimmen werde und beantragt, die Regierungsvorlage ziffernmäßig einzeln abzustimmen.

Nach Schluss der Spezialdebatte werden die einzelnen Bestimmungen der Regierungsvorlage getrennt abgestimmt. Art. I Z. 2 wird gegen die Stimmen der SPÖ mehrheitlich beschlossen, alle anderen Bestimmungen einstimmig.

Die Vorlage als Ganzes wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 600 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. April 2015

Der Vorsitzende:

Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:

HR Dr. Schöchel eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 29. April 2015:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.